

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2398
Urteil Nr. 3/2003 vom 14. Januar 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 20, 27 und 43 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil Nr. 103.597 vom 15. Februar 2002 in Sachen J.-C. Malengrau gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 22. März 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt die Wortfolge 'mit Ausnahme der Offiziere als Ärzte, der Offiziere als Apotheker, der Offiziere als Zahnärzte und der Offiziere als Tierärzte' in Artikel 20 § 1 Absatz 2 [zu lesen ist: Absatz 1] und Artikel 43 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 'zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung' gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit den Artikeln 12, 23 und 160 der Verfassung sowie mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz der Nichtrückwirkung?

2. Verstoßen die Artikel 20 § 2 und 27 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 'zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung' gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit den Artikeln 12, 23, 108 und 182 der Verfassung sowie mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit, indem sie den Verteidigungsminister in die Lage versetzen, nach seinen eigenen Kriterien einen Antrag auf zeitweilige Amtsenthebung aus persönlichen Gründen (zeitweilige Regelung) abzulehnen, der zu gelegener Zeit gemäß Artikel 20 § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 (vormals dem königlichen Erlass (III) vom 24. Juli 1997) von einem Berufsoffizier eingereicht wurde, während

während dieser Offizier die Voraussetzungen nach Artikel 20 § 1 des königlichen Erlasses (III) vom 24. Juli 1997 erfüllt und der in Artikel 20 § 1 Absatz 2 vorgesehene Ausschluß durch das Urteil Nr. 52/99 vom 26. Mai 1999 für nichtig erklärt wurde,

dieser Offizier die vom Verteidigungsminister festgelegten Voraussetzungen für die Amtsniederlegung aufgrund der Artikel 15, 15*bis* und 21 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes erfüllt und es diesem Offizier somit freisteht, sein Amt niederzulegen,

die Berufsoffiziere über ein Recht auf Bewilligung anderer Maßnahmen des freiwilligen Abgangs - freiwillige Zurdispositionstellung, Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens und freiwillige Regelung der Viertagewoche - verfügen, soweit sie die Kriterien erfüllen, die entweder in den königlichen Erlassen (I), (II) und (III) vom 24. Juli 1997, welche durch das Gesetz vom 12. Dezember 1997 bestätigt und durch das Gesetz vom 25. Mai 2000 regularisiert wurden, oder vorkommendenfalls vom König festgelegt worden sind? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die beanstandeten Bestimmungen

B.1. Die Artikel 20, 27 und 43 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbeinzeligen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung lauten:

« Art. 20. § 1. Die Bestimmungen dieses Kapitels finden Anwendung auf Berufs- oder Ergänzungsoffiziere, mit Ausnahme der Offiziere als Ärzte, der Offiziere als Apotheker, der Offiziere als Zahnärzte und der Offiziere als Tierärzte sowie auf die Berufs- oder Ergänzungsunteroffiziere, die folgende Bedingungen erfüllen:

1° einen Antrag hierzu einreichen;

2° tatsächlich im Dienst sein zu dem Zeitpunkt des Einreichens des Antrags, ohne mobil oder im Einsatz zu sein und ohne zur Disposition gestellt worden zu sein bei der Gendarmerie oder in einem öffentlichen Dienst sowie ohne eine Funktion zu bekleiden, deren Besoldung nicht durch den Haushalt des Verteidigungsministeriums gedeckt wird;

3° wenigstens fünfzehn Jahre aktiven Dienst als Militärperson oder Militäranwärter im aktiven Personalbestand ohne Sold geleistet haben.

Der König kann jedoch den in Absatz 1 vorgesehenen Ausschluß für bestimmte Kategorien von Offizieren als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte, die Er bestimmt, aufheben.

§ 2. Die zeitweiligen Amtsenthebungen wegen Laufbahnunterbrechung, die in der in § 3 Absatz 1 vorgesehenen Zeitspanne gewährt werden, berücksichtigen die Bestimmungen, die für die zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung gelten, jedoch mit Ausnahme der in Artikel 21 festgelegten Bestimmungen.

[...] »

« Art. 27. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 15^{bis} eingefügt, der lautet wie folgt:

' Art. 15^{bis}. § 1. Die Offiziere, die einen Antrag stellen, können von dem Verteidigungsminister eine Unterbrechung ihrer Laufbahn bewilligt erhalten.

§ 2. Jede Laufbahnunterbrechung oder jede Verlängerung wird für eine Dauer von drei, sechs, neun oder zwölf Monaten beantragt.

Vorbehaltlich besonderer Gründe, über die der Verteidigungsminister urteilt, darf die Dauer aller Laufbahnunterbrechungen während der Laufbahn des Offiziers die Gesamtheit von sechsunddreißig Monaten nicht überschreiten.

§ 3. Im Falle der Mobilmachung oder in Kriegszeiten können die Offiziere keine Laufbahnunterbrechung erhalten. Gleiches gilt für die Offiziere, die sich in Friedenszeiten in der Teilposition 'in operationellem Einsatz' befinden oder denen im Hinblick auf diesen Einsatz gekündigt worden ist.

Die bewilligten Laufbahnunterbrechungen enden automatisch, ohne Kündigung, in Kriegszeiten oder im Falle der Mobilmachung.

In Friedenszeiten können, im Falle des operationellen Einsatzes oder der im Hinblick auf diesen Einsatz erfolgten Kündigung, in Ausnahmefällen und insofern der Personalbedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann, die bewilligten Laufbahnunterbrechungen rückgängig gemacht werden.

§ 4. Der Offizier, der seine Laufbahn unterbricht, darf im öffentlichen Sektor oder im Privatsektor weder in eigener Person noch über eine Zwischenperson irgendein Arbeitsverhältnis eingehen, noch einen Beruf ausüben oder einer Beschäftigung nachgehen, es sei denn, er wird dafür nicht entlohnt oder es handelt sich um eine selbständige Tätigkeit.

Darüber hinaus darf er weder irgendeinen Auftrag annehmen noch irgendeinen Dienst in einem Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht erbringen, selbst wenn er dafür nicht entlohnt wird.

Dem Offizier bleibt jedoch der Vorteil einer eventuellen besonderen Abweichung erhalten, die vor dem Beginn der Laufbahnunterbrechung gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 zur Festlegung der Disziplinarordnung der Streitkräfte eingeräumt worden ist.

Die Arbeitsverhältnisse oder Tätigkeiten im Sinne der vorhergehenden Absätze können in keinem Fall wahrgenommen werden auf dem Gebiet der Erzeugung von oder des Handels mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial im Sinne von Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. ' »

« Art. 43. Dieses Gesetz wird am 20. August 1997 wirksam. »

B.2.1. Die erste und, in ihrem ersten Teil, die zweite präjudizielle Frage beziehen sich auf den Behandlungsunterschied, der zwischen den Rechtsuchenden eingeführt wird, je nachdem, ob sie eine Klage auf Nichtigerklärung eingereicht haben oder nicht gegen Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der

Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, die inzwischen aufgehoben und im gleichen Wortlaut durch Gesetzesbestimmungen übernommen wurden; Erstgenannten werde auf diskriminierende Weise die Gerichtsbarkeitsgarantie, die die Nichtigkeitsklage beim Staatsrat darstelle, entzogen.

Die obengenannten Fragen beziehen sich ebenfalls auf die Vereinbarkeit des Ausschlusses bestimmter Offiziere vom System der zeitweiligen Amtsenthebung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.2.2. In seinem Urteil Nr. 52/99 hat der Hof Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 für nichtig erklärt, insoweit er Artikel 20 § 1 Absatz 1 - hinsichtlich der darin vorgesehenen Ausnahme und hinsichtlich Nr. 3 - und Absatz 2, Artikel 21 § 2 Absatz 2 und Artikel 27 § 4 Absatz 4 des o.a. königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 bestätigte. Diese Bestimmungen des königlichen Erlasses sind mit der gleichen Numerierung durch das Gesetz vom 25. Mai 2000 aufgenommen worden, das den gleichen Gegenstand regelt wie dieser Erlaß.

Diese Nichtigerklärungen gründeten sich auf den Umstand, daß es nicht dem Gesetzgeber zustand, einen königlichen Erlaß zu bestätigen, der, ohne ausdrückliche Ermächtigung durch das Sondervollmachtengesetz, auf eine grundlegende Art und Weise eine Angelegenheit berührte, die durch Artikel 182 der Verfassung ausdrücklich dem Gesetzgeber vorbehalten war.

B.2.3. Dem Gesetzgeber kann nicht vorgeworfen werden, daß er - auch mit der Übernahme der früheren Bestimmungen - eine Angelegenheit regelt, bei der ihm eben vorgehalten wurde, nicht selbst aufgetreten zu sein, sei es mit der ausdrücklichen Ermächtigung für den König, die Angelegenheit zu regeln.

Daraus folgt, daß der Gesetzgeber mit der Übernahme der Bestimmungen des Erlasses vom 24. Juli 1997, deren Bestätigung durch das Urteil des Hofes Nr. 52/99 für nichtig erklärt wurde, in die Gesetze vom 25. Mai 2000 keinesfalls die Rechtskraft dieses Urteils verletzte, sondern im Gegenteil ihm zur nötigen Durchführung verhalf.

B.2.4. Der Kläger vor dem Staatsrat äußert jedoch Kritik an der Tatsache, daß diese Übernahme früherer Verordnungsbestimmungen durch den Gesetzgeber in die Verfahren eingreifen würde, die vor dem Staatsrat anhängig seien und mit denen gerade die Nichtigkeitserklärung oder die Nichtanwendbarkeit dieser Verordnungsbestimmungen erwirkt werden solle; insbesondere die rückwirkende Kraft dieser Übernahme zum 20. August 1997 - dem Datum nämlich des Inkrafttretens dieser Bestimmungen - werde kritisiert.

Das Gesetz vom 25. Mai 2000 sieht übrigens die ausdrückliche Aufhebung des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 vor, eine Aufhebung, die sich wegen der o.a. rückwirkenden Kraft auch ab dem 20. August 1997 auswirkt.

B.2.5. In den Vorarbeiten zu dem beanstandeten Gesetz vom 25. Mai 2000 werden die Zielsetzungen des Gesetzgebers sowohl bezüglich der angewandten Technik als auch der rückwirkenden Kraft dargelegt.

Hinsichtlich des angewandten Verfahrens ist dargelegt worden:

« In diesem Kontext, der die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 in seiner Gesamtheit stellt, selbst wenn nur einige untergeordnete Bestimmungen Gegenstand eines Nichtigkeitsurteils waren, ist es vorzuziehen, die Gesamtheit der durch den beanstandeten königlichen Erlass festgelegten Bestimmungen explizit durch den Gesetzgeber bestätigen zu lassen, indem man einen ausdrücklichen, aber rein bestätigenden Gesetzesentwurf verabschiedet.

Es ist tatsächlich unverzichtbar, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und voll und ganz die Rechte und die Rechtslagen sicherzustellen, die zugunsten der verschiedenen Militärpersonen entstanden sind, die bis jetzt die Regelungen der Teilzeitarbeit (freiwillige Arbeitsregelung der Viertageswoche und Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens) und der Laufbahnunterbrechung in Anspruch genommen haben, und zuzulassen, daß diese Regelungen im Rahmen der Verringerung des Personalbestands, insbesondere bezüglich der Offiziere und Unteroffiziere, um ihre Anzahl auf 5.000 Offiziere und 15.000 Unteroffiziere zu reduzieren, sowie im Rahmen der unentbehrlichen Sanierung der Altersstruktur aufrechterhalten bleiben. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 376/1°, S. 4, und Nr. 375/1°, S. 4)

Bezüglich der rückwirkenden Kraft wurde gesagt:

« Die außergewöhnlichen Umstände, die zur Anwendung einer rückwirkenden Kraft dieses Gesetzes führen, sind folgende.

Als erstes muß um jeden Preis die völlige Desorganisation der Streitkräfte vermieden werden, die entstehen würde durch die unerwartete vollzeitliche Rückkehr von Militärpersonen, die in einer teilzeitlichen Arbeitsregelung Leistungen erbringen oder eine Laufbahnunterbrechung genießen, verbunden mit einem brüsken Ansteigen der Anzahl von Militärpersonalmitgliedern.

[...]

Die wesentliche Absicht liegt somit sicher nicht darin, anhängige Streitfälle zu beeinflussen, sondern wohl darin, Rechtssicherheit herzustellen und eine völlige Desorganisation der Streitkräfte zu vermeiden. Es ist dieses außergewöhnliche Allgemeininteresse, das die rückwirkende Kraft rechtfertigt.

[...]

Außerdem müssen sowohl die negative Auswirkung auf den Haushalt, die durch die obengenannte Rückkehr entstehen würde, als auch die individuellen Folgen dieser Rückkehr auf sozialem und familiärem Gebiet vermieden werden.

Schließlich muß eine adäquate Rechtsgrundlage geschaffen werden, um dem Rechnungshof gegenüber alle individuellen, seit dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 getroffenen Entscheidungen hinreichend rechtfertigen zu können. » (ebenda, SS. 5 und 6)

B.2.6. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber mit der Annahme des beanstandeten Gesetzes einerseits der Rechtsunsicherheit vorbeugen wollte - und insbesondere die Rechte der Begünstigten von Maßnahmen, die sich auf den Erlaß vom 24. Juli 1997 gründen, dessen Verfassungswidrigkeit mit dem o.a. Urteil des Hofes festgestellt worden war, schützen wollte - und andererseits die sozialen und organisatorischen Probleme sowie die Haushalts- und Buchhaltungsprobleme vermeiden wollte, die sich ergeben würden, wenn Maßnahmen, die früher in Anwendung dieses Erlasses bewilligt worden waren, wieder beanstandet würden.

B.2.7. Wenn sich zeigt, daß die rückwirkende Kraft dazu führt, daß der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in eine bestimmte Richtung beeinflußt wird oder daß die Rechtssprechungsorgane daran gehindert werden, über eine bestimmte Rechtsfrage zu erkennen, muß aufgrund der Art des einschlägigen Grundsatzes das Auftreten des Gesetzgebers, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Garantien beeinträchtigt, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden.

Zwar haben Gesetzesbestimmungen, die den Inhalt königlicher, dem Staatsrat zur Beurteilung vorgelegter Erlasse übernehmen und die diese Erlasse vom Tage ihres Inkrafttretens

an aufheben, zur Folge, den Staatsrat daran zu hindern, in der Hauptsache über die eventuelle Unregelmäßigkeit dieser königlichen Erlasse zu befinden. Die Kategorie von Bürgern, auf die diese Erlasse anwendbar waren, wird hinsichtlich der durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zuerkannten Gerichtsbarkeitsgarantie unterschiedlich behandelt. Daraus folgt jedoch nicht notwendigerweise, daß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen wurde.

B.2.8. Das Einreichen von Klagen beim Staatsrat verhindert nicht, daß etwaige Unregelmäßigkeiten der angefochtenen Handlungen berichtigt werden können, noch bevor über die besagten Klagen befunden wird.

Indem der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen des Erlasses vom 24. Juli 1997 durch das beanstandete Gesetz vom 25. Mai 2000 ersetzt hat, hat er lediglich dem Urteil des Hofes Nr. 52/99 in gebührender Weise zur Durchführung gebracht. Aus diesem Grund und auch wegen der durch den Gesetzgeber angestrebten Ziele, die im allgemeinen Interesse liegen, sowie aus der Sorge heraus, die Begünstigten früherer Abbaumaßnahmen zu schützen, ist der rückwirkende Ersatz gerechtfertigt.

B.2.9. Der Hof bemerkt außerdem, daß die vor dem Staatsrat klagende Partei vor dem Hof gegen das beanstandete Gesetz eine Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung erhoben hat, die beweist, daß die Art und Weise des Einschreitens des Gesetzgebers, obwohl es diese Partei daran hindert, die etwaigen Unregelmäßigkeiten der bestätigten königlichen Erlasse durch den Staatsrat tadeln zu lassen, ihr nicht das Recht entzogen hat, den Hof zu bitten, die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes festzustellen, mit dem der Gesetzgeber die früher durch den König geregelte Angelegenheit selbst geregelt hat. Sie ist somit nicht ihres Rechts auf wirksamen, durch ein Rechtsprechungsorgan gewährten Schutz beraubt worden.

Im übrigen führt dieser rückwirkende Ersatz nicht zur Rechtsunsicherheit, da er die früheren Bestimmungen übernimmt.

B.3. Artikel 20 § 1 des beanstandeten Gesetzes, insofern er in den Absätzen 1 und 2 den Ausschluß der Offiziere als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte bzw. die Möglichkeit für den König, diesen Ausschluß teilweise aufzuheben, vorsieht, gibt Artikel 20 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 zur Regelung derselben Angelegenheit wieder.

Der Bericht an den König vor diesem Erlaß (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1997, S. 21078) kommentiert diese Bestimmungen wie folgt:

« In [§] 1 werden die Bedingungen, um in den Genuß des Systems gelangen zu können, festgelegt. Aus spezifischen, jedoch eindeutigen Gründen des Personalbestandes ist allerdings zu bemerken, daß der Weggang des 'operationellen medizinischen Personals' zu vermeiden ist und es folglich von der betreffenden Regelung auszuschließen ist, wobei jedoch der Weggang des medizinischen Personals zu begünstigen ist, dessen Spezialität nicht mehr den Bedürfnissen des umstrukturierten medizinischen Dienstes entspricht. Daher besagt Absatz 2, daß der König dem (in Absatz 1 angeführten) Ausschluß für gewisse Kategorien von Offizieren als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte, die Er bestimmt, aufheben kann. »

Angesichts der auf diese Weise verfolgten Zielsetzung - die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte gewährleisten und nur den Weggang der Kategorien der überschüssigen Militärpersonen begünstigen -, stellt der Ausschluß des Vorteils der ZALU für Offiziere als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte durch den Gesetzgeber einen Behandlungsunterschied dar, der auf einem sachdienlichen Kriterium beruht, da sich herausgestellt hatte, daß der Personalbestand dieser Kategorien von Offizieren nicht zu groß war.

Der somit vorgenommene Behandlungsunterschied im Verhältnis zu den anderen Militärpersonen ist nicht unverhältnismäßig, da es sich nicht um einen absoluten Ausschluß handelt. Der König ist nämlich ermächtigt, ihn aufzuheben für diejenigen unter diesen Offizieren, deren Beibehaltung sich für das gute Funktionieren der medizinischen Dienste der Armee als nicht erforderlich erweisen sollte. Es obliegt dem König, in der Ausübung dieser Befugnis die Artikel 10 und 11 der Verfassung unter der Kontrolle der zuständigen Rechtsprechungsorgane zu beachten.

B.4.1. Der zweite Teil der zweiten präjudiziellen Frage scheint sich auf einen Beschwerdegrund zu stützen, der auf den Umstand zurückzuführen ist, daß den Berufsoffizieren kraft der Artikel 20 § 2 und 27 des beanstandeten Gesetzes die Bewilligung einer zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung aufgrund der durch den Verteidigungsminister angenommenen Kriterien verweigert werden könnte, selbst wenn sie die für die Annahme ihres Ausscheidungsantrags erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

B.4.2. Wenn man die Frage hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes formuliert, dann bezieht sie sich auf einen Vergleich von Situationen, die nicht hinreichend miteinander vergleichbar sind: die Situation des Offiziers, der die Armee verläßt, und die Situation des Offiziers, der, weil er weiterhin der Armee angehört, den Rechten und Pflichten seines Statuts weiterhin unterliegt.

B.5.1. Der dritte Teil der zweiten präjudiziellen Frage scheint sich auf einen Beschwerdegrund zu stützen, der auf den Umstand zurückzuführen ist, daß den Berufsoffizieren kraft der Artikel 20 § 2 und 27 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 eine Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung aufgrund der durch den Verteidigungsminister angenommenen Kriterien verweigert werden könnte, selbst wenn sie Anspruch hätten auf die Regelung der freiwilligen Zurdispositionstellung, des vorzeitigen halbeizentlichen Ausscheidens und der Viertageweche.

B.5.2. Man kann dem Gesetzgeber nicht vorwerfen, die Bewilligung dieser verschiedenen Regelungen nicht von identischen Voraussetzungen abhängig gemacht zu haben, es sei denn, man zweifelt sein Recht an, verschiedene Arbeitsregelungen für ein und dieselbe Kategorie von Personen vorzusehen. Der Kläger vor dem Staatsrat gibt nicht an, in welcher Hinsicht die Bewilligung der von ihm gewünschten Regelung von den gleichen Voraussetzungen abhängig sein müßte wie die Regelung, mit der er sie vergleicht. Zwar weist er darauf hin, daß die Bewilligung der ersten Regelung aufgrund der durch den Verteidigungsminister angenommenen Kriterien verweigert werden könnte; es wird aber nicht davon ausgegangen, daß der Gesetzgeber den durch ihn ermächtigten Behörden zugesteht, sich nicht an die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu halten.

Die verschiedenen Regelungen, mit denen der Kläger vor dem Staatsrat die durch die beanstandeten Bestimmungen eingeführte Regelung vergleicht, sind überdies selber Beschränkungen unterworfen.

B.6. Die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit den Artikeln 12, 23, 108, 142, 160 und 182 der Verfassung oder mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit oder der Nichtrückwirkung ist nicht von der Art, daß die obenstehenden Ausführungen dadurch in Frage gestellt werden. Der Hof weist insbesondere darauf hin, daß bezüglich der durch die obengenannten Artikel 12 und 23 gewährleisteten Grundfreiheiten die Aufträge, die

der Armee anvertraut werden, zur Verwirklichung der am Allgemeininteresse ausgerichteten Ziele beitragen, die davon ausgehen, daß ihre Effizienz jederzeit gewährleistet ist; somit können diejenigen, die sich für die Militärlaufbahn entschieden haben, bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden.

B.7. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 20 §§ 1 und 2, 27 und 43 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 « zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbezeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 12, 23, 108, 142, 160 und 182 der Verfassung sowie mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Rückwirkungsverbot.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior